ÖPUL 2023

Natura 2000 und andere Schutzgebiete – Landwirtschaft

STAND Oktober 2026

Mit Unterstützung von Bund, Ländern und Europäischer Union

Bundesministerium
Land- und Forstwirtschaft,
Klima- und Umweltschutz,
Regionen und Wasserwirtschaft

WIR leben Land
Gemeinsame Agrarpolitik Österreich

Kofinanziert von der
Europäischen Union

1 ÜBERSICHT

Die Prämie wird für ausgewählte Grünlandflächen in Natura 2000-Gebieten und in sonstigen Gebieten mit hohem Naturwert in Umsetzung des Artikels 10 der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) auf landwirtschaftlich genutzten Lebensraumtypen gewährt.

Gefördert werden Kosten und Einkommensverluste, die durch die gesetzlichen Auflagen in den förderfähigen Gebieten entstehen oder wegen gebietsspezifischer Benachteiligungen, die sich aufgrund der Durchführung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) ergeben. Die Prämie ergibt sich aus den für die einzelnen Auflagen berechneten Teilprämien bzw. den für die Erhaltung der Lebensraumtypen notwendigen Bewirtschaftungsauflagen.

2 ZIELSETZUNG

Die Maßnahme dient zur Unterstützung landwirtschaftlicher Einkommen und liefert einen Beitrag zum Einkommensausgleich in Gebieten mit naturbedingten und gebietsspezifischen Benachteiligungen. Außerdem soll die Maßnahme zum Schutz, Erhalt und Wiederherstellung naturschutzfachlich wertvoller Arten und Lebensräume sowie zur Forcierung der Berücksichtigung gebietsspezifischer Aspekte zur Erreichung der Biodiversitätsziele beitragen.

3 TEILNAHMEVORAUSSETZUNGEN

3.1 VERTRAGSZEITRAUM

Der Verpflichtungs- und Vertragszeitraum der Maßnahme beträgt grundsätzlich ein Kalenderjahr (1. Jänner bis 31. Dezember). Die Maßnahme verlängert sich automatisch um ein weiteres Förderjahr, wenn sie nicht abgemeldet wird. Wird jedoch die Mindestteilnahmebedingung nicht eingehalten, erlischt der Vertrag für die Maßnahme.

3.2 MINDESTTEILNAHME

In jedem Teilnahmejahr muss zumindest ein Schlag nach den Vorgaben der Maßnahme bewirtschaftet werden.

3.3 PROJEKTBESTÄTIGUNG

Voraussetzung für die Teilnahme ist das Vorliegen einer Projektbestätigung. Projektbestätigungen werden für ausgewählte Grünlandflächen in Natura 2000-Gebieten bzw. in sonstigen Gebieten mit hohem Naturwert von der für den Naturschutz zuständigen Stelle des Landes ausgestellt. Die Projektbestätigung enthält die verpflichtend einzuhaltenden Bewirtschaftungsauflagen, die im Zusammenhang mit der Umsetzung der Richtlinien 2009/147/EG und 92/43/EWG ordnungsrechtlich festgelegt wurden.

Hinweis:
Auf www.eama.at können im INVEKOS-GIS die vorhandenen Projektbestätigungsauflagen je Schlag aufgerufen werden. Zusätzlich kann eine aktuelle Projektbestätigung und eine Liste der Projektbestätigungsauflagen jederzeit unter www.eama.at im Register „Flächen“ unter dem Menüpunkt „Abfragen“ für den Betrieb generiert werden.

4 FÖRDERBEDINGUNGEN

Es müssen die Bewirtschaftungsauflagen gemäß Projektbestätigung eingehalten werden. Das können folgende Bewirtschaftungsauflagen gemäß Anhang I der Sonderrichtlinie ÖPUL 2023 sein:

- GI05, GI06 und GI07 (Düngeverbot bei einmaliger, zweimaliger, dreimaliger oder häufigerer Nutzung)
- GL02 bis GL05 sowie GL36 und GL37 (Schnittzeitpunktverzögerung um 21, 28, 42, 56, 70 oder 84 Kalendertage)

Bestimmte Bewirtschaftungsauflagen können nicht mit anderen Bewirtschaftungsauflagen innerhalb der Maßnahme „Natura 2000 und andere Schutzgebiete – Landwirtschaft“ oder der Maßnahme „Naturschutz“ kombiniert werden. Die Kombinationsmöglichkeiten sind im

Anhang J der Sonderrichtlinie ÖPUL 2023 festgelegt. Die Sonderrichtlinie und deren Anhänge sind unter www.ama.at/fachliche-informationen/oepul/rechtliche-grundlagen abrufbar.

5 BEANTRAGUNG

Folgende Punkte sind bei der Beantragung zu beachten:

- Die Maßnahme „Natura 2000 und andere Schutzgebiete – Landwirtschaft“ muss vor Vertragsbeginn im Maßnahmenantrag des Mehrfachantrages bis spätestens am 31. Dezember beantragt werden, um einen gültigen Vertrag ab dem Folgejahr am Betrieb zu begründen.
- Der letzte Einstieg in die Maßnahme „Natura 2000 und andere Schutzgebiete – Landwirtschaft“ ist mit dem Förderjahr 2027 möglich (Beantragung bis spätestens am 31. Dezember 2026).
- Für ausgewählte Grünlandflächen in Natura 2000-Gebieten bzw. in sonstigen Gebieten mit hohem Naturwert muss eine entsprechende Projektbestätigung von der für den Naturschutz zuständigen Stelle des Landes vorhanden sein, die im eAMA im INVEKOS-GIS mittels dem Legendeneintrag „Naturschutz/Natura2000“ einsehbar ist.
- Um einen Schlag für die Maßnahme „Natura 2000 und andere Schutzgebiete – Landwirtschaft“ zu beantragen, muss dieser in der Feldstücksliste des Mehrfachantrages mit dem Code N2 gekennzeichnet werden.

Hinweis:
Natura 2000-Flächen sind auf die erforderlichen 7 %-Biodiversitätsflächen im Rahmen der Maßnahmen „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“ und „Biologische Wirtschaftsweise“ anrechenbar, sofern es sich um Flächen mit Schnittzeitpunktauflagen (Auflagenkürzel N2GL02 bis N2GL05 sowie N2GL36 und N2GL37) handelt.

Solche Flächen sind in der Feldstücksliste des Mehrfachantrages zusätzlich zum Code N2 mit dem Code DIVSZ zu versehen. Unabhängig von den Biodiversitätsflächenauflagen der Maßnahmen „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“ und „Biologische Wirtschaftsweise“ sind in diesem Fall die betroffenen Flächen nach den Vorgaben der Projektbestätigung zu bewirtschaften.

6 AUSSTIEG BZW. ABMELDUNG

Nach Erfüllung des einjährigen Vertragszeitraumes ist ein Ausstieg aus der Maßnahme „Natura 2000 und andere Schutzgebiete – Landwirtschaft“ möglich. Es kann auch ein Ausstieg nach zwei oder mehreren Teilnahmejahren vorgenommen werden.

Der Ausstieg ist der AMA online auf www.eama.at in jenem Mehrfachantrag bekannt zu geben, in dem die Maßnahme beantragt worden ist.

Achtung:
Wird die Abmeldung im Zeitraum 1. Jänner bis einschließlich 31. Dezember durchgeführt, ist die Maßnahme im betroffenen Förderjahr nicht mehr gültig. Wenn die Auflagen noch bis einschließlich 31. Dezember erfüllt werden, darf die Maßnahme erst ab 1. Jänner des Folgejahres abgemeldet werden.

7 HÖHE DER PRÄMIE

Mähwiesen und Mähweiden (ohne Dauerweiden und Hutweiden)	N2GI05 dreimalige Nutzung (Mähwiese), keine Düngung	2023 ab 2024	325,0 €/ha 351,0 €/ha
	N2GI06 zweimalige Nutzung (Mähwiese), keine Düngung	2023 ab 2024	245,0 €/ha 264,6 €/ha
	N2GI07 einmalige Nutzung (Mähwiese), keine Düngung	2023 ab 2024	170,0 €/ha 183,6 €/ha
	N2GL02 Schnittzeitpunktverzögerung um 21 Kalendertage	2023 ab 2024	90,0 €/ha 97,2 €/ha
	N2GL03 Schnittzeitpunktverzögerung um 28 Kalendertage	2023 ab 2024	150,0 €/ha 162,0 €/ha
	N2GL04 Schnittzeitpunktverzögerung um 42 Kalendertage	2023 ab 2024	210,0 €/ha 226,8 €/ha
	N2GL05 Schnittzeitpunktverzögerung um 56 Kalendertage	2023 ab 2024	250,0 €/ha 270,0 €/ha
	N2GL36 Schnittzeitpunktverzögerung um 70 Kalendertage	2023 ab 2024	380,0 €/ha 410,4 €/ha
	N2GL37 Schnittzeitpunktverzögerung um 84 Kalendertage	2023 ab 2024	500,0 €/ha 540,0 €/ha

Geförderte Natura 2000-Flächen sind hinsichtlich der Prämie auf der Einzelfläche mit keiner anderen ÖPUL-Maßnahme kombinierbar, ausgenommen die Maßnahmen „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“, „Biologische Wirtschaftsweise“ bzw. „Biologische Wirtschaftsweise – Teilbetrieb“, „Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel“, „Naturschutz“ und „Ergebnisorientierte Bewirtschaftung“.

8 AKTUALISIERUNGEN

Änderungen zur vorhergehenden Version mit Stand Dezember 2022

- Kapitel 7: Höhe der Prämie

Änderungen zur vorhergehenden Version mit Stand Oktober 2024

- Aktualisierung der Logoleiste

Änderungen zur vorhergehenden Version mit Stand Oktober 2025

- Kapitel 6: Präzisierung des Ausstiegs aus der Maßnahme

IMPRESSUM: Informationsblatt „ÖPUL 2023 – Natura 2000 und andere Schutzgebiete – Landwirtschaft“ der Agrarmarkt Austria (AMA)

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb, Redaktion: Agrarmarkt Austria, Dresdner Straße 70, 1200 Wien, Telefon: +43 50 3151 - 0, E-Mail: oepul@ama.gv.at

Dieses Informationsblatt enthält rechtlich unverbindliche Aussagen. Alle Angaben in dieser Publikation erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr und ist eine Haftung der AMA und der Autorin bzw. des Autors ausgeschlossen. Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes haben die Ausführungen in gleicher Weise für alle Geschlechter Geltung.